

katholiken muß die Wahrheit da aufhören, wo das Katholische beginnt; er darf hier nichts bejahen oder er wird wissenschaftlich nicht mehr ernst genommen. Das ist die „gebundene Marschroute“ des „modernen Radikalismus“. Foersters Vorwort zur zweiten Auflage seiner „Sexualethik und Sexualpädagogik“ zu lesen, ist geradezu ein Hochgenuß.

Es ist Foerster zweifellos auch als Verdienst anzurechnen, daß er auf Grund psychologischer Lebensbeobachtung zu den gleichen sittlichen Normen für das Einzel- und Sozialleben gelangt, wie die Religion sie gibt. Er beleuchtet alte Wahrheiten von dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Lebensbeobachtung aus. Und man kann es nicht in Abrede stellen: Foerster erreicht, was er erreichen will. Die Wahrheit, die in der Sprache der Religion bei einem Ohr hinein- und beim andern hinausgeht, findet eine Beleuchtung durch Schilderung ihrer Bedeutung für das konkrete Leben, daß wir sie gern hören und sie dann auch in der Sprache der Religion nicht mehr so gedankenlos anhören. Darum sind viele von Foersterns Ausführungen eine vernünftige Rechtfertigung der christlichen Sittenlehre. Freilich kann und darf ein Katholik bei dieser natürlichen Ethik nicht stehen bleiben, er muß weiterstreiten zur Uebernatur.

Bei der Lektüre von Foersterns Werken kann jeder Lehrer, Erzieher, Geistliche viel lernen, namentlich in Bezug auf Methode. Auch wird er viele neue Gedanken und Beispiele finden und Anregung bekommen, das ganz gewöhnliche tägliche Leben mehr zu beobachten und die Vorkommnisse in demselben erfolgreich zu verwerten, sei es für die Selbstverbesserung, sei es für die Erziehung und Behandlung anderer.

Ich habe vieles von Foerster gelesen und ich gestehe aufrichtig, zu meinem großen Nutzen.

—A—

Unterschied zwischen liturgischer und außerliturgischer Handlung.

Begriff der Volksandacht.

Von Universitätsprofessor Dr. Andreas Schmid (München).

Die Rituskongregation unterscheidet 21. Juni 1879 ad 1 n. 3496; 12. Juli 1894 n. 3830; 31. März 1909 ad 10 zwischen liturgischen und außerliturgischen Funktionen. Will man den Dekreten dieser Kongregation in allweg gerecht werden, z. B. in der Frage, ob lateinisch oder deutsch zu singen sei, so ist notwendig, zu wissen, welche Funktionen in der Kirche zu der einen oder andern Gattung gehören. Die folgende Auseinandersetzung möge uns den wesentlichen Unterschied klar machen. Man kann drei Gattungen kirchlicher oder besser gesagt religiöser Akte unterscheiden:

I. Streng liturgische Akte.

Zu einem solchen Akte wirken aktiv oder passiv verschiedene Faktoren mit.

a) Christus selbst, weil er das Haupt der Kirche ist, im Himmel sein hohenpriesterliches Amt ausübt¹⁾ und im heiligen Messopfer auf Erden derselbe Christus unblutigerweise sich opfert, welcher am Altare des Kreuzes blutig sich geopfert hat.²⁾ In einem weiteren, uns dialektisch nicht mehr faßbaren Sinne³⁾ wirkt infolge der circum-insessio die ganze Dreifaltigkeit mit und daher werden vorzüglich die heiligen Sakramente gespendet unter der Formel *In nomine Patris . . .* und enden die Gebete in trinitarischer Formel. Selbst beim Breviergebete ist diese Mitwirkung nicht ausgeschlossen; denn „der Geist selbst begehrt für uns mit unaussprechlichen Seufzern“⁴⁾ und niemand kann jagen Herr Jesus außer im Heiligen Geiste.⁵⁾

b) Nach katholischem Dogma ist Christus sichtbar auf Erden durch ein äußeres besonderes Priestertum vertreten. Das Tridentinum lehrt, es gebe im Neuen Testamente ein *sacerdotium visibile et externum*⁶⁾ und belegt die Ansicht, Christus habe durch die Worte *hoc facite . . .* die Apostel nicht zu Priestern eingesetzt, mit dem Banne.⁷⁾ Der Priester erscheint daher bei liturgischen Funktionen als der Mittler zwischen Gott und den Menschen⁸⁾ und nach dem erwähnten Konzil als der Stellvertreter Christi.⁹⁾ Zu einer liturgischen Handlung im strengeren Sinne gehört also unbedingt, daß der Liturg ein Vertreter des besonderen Priestertums sei, weil nur Personen dieses Grades Vertreter Christi sind. Zu solchen Handlungen, welche besonders berufene, geweihte und kanonisch gesendete liturgische Personen erfordern, gehört vor allem die Darbringung des heiligen Messopfers und die Spendung der heiligen Sakramente und der kirchlich vorgeschriebenen oder doch approbierten Sakramentalien. Selbst das Breviergebet ist unter die liturgischen Handlungen zu zählen, insofern dessen Rezitans von der Kirche hiezu nicht bloß ermächtigt, sondern sogar verpflichtet ist, im Namen Christi dasselbe zum Lobpreise Gottes und zum Wohle des Volkes und der ganzen Schöpfung zu verrichten. Laien männlichen Geschlechtes und Klosterfrauen können als solche kirchlich aufgestellte Organe Christi nicht gelten, wohl aber exkommunizierte oder suspendierte Glieder des Klerus.

c) Nicht ist das Volk von einer liturgischen Handlung auszuschließen, jedoch nimmt es keine aktive Stellung dabei ein, sondern eine passive, denn der heilige Apostel Paulus lehrt uns ausdrücklich Hebr. 5, 1, daß jeder Hohepriester aus den Menschen genommen werde, um für die Menschen in ihren Angelegenheiten bei Gott Opfer darzubringen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, das Volk solle sich bei dem heiligen Messopfer und den übrigen liturgischen

¹⁾ Hebr. 8, 1. — ²⁾ Trid. 22 c. 2. — ³⁾ Vgl. Scheeben, Dogmatik I. S. 67 ff. — ⁴⁾ Röm. 8, 26. — ⁵⁾ I. Kor. 12, 3. — ⁶⁾ s. 23 can. 1. — ⁷⁾ s. 24 can. 2. — ⁸⁾ I. Tim. 2, 5. — ⁹⁾ Sess. 14 cap. 5.

Handlungen nur ganz passiv verhalten; im Gegentheil soll es innigst den Handlungen und Gebeten des Priesters äußerlich und innerlich folgen¹⁾ und dabei sich bestreben, daß es aus der Betrachtung der im heiligen Opfer verborgenen Geheimnisse Anregung, Eifer und Früchte ziehe.²⁾ Die Gläubigen sollen nicht bloß stumme Zuseher und Zuhörer sein, sondern teilnehmende Begleiter. Aus diesem Grunde wendet sich der Priester bei jedem Meßopfer fünf- bis siebenmal zum Volke und ruft ihm zu *Sursum corda*. Wie im Alten Testamente die 12 Stämme Israels in den Standesmännern Vertreter in den Tempel zu Jerusalem sendeten, umsomehr soll das neutestamentliche Volk dem besondern Priestertum Opfer und Gebete auf dem Altare darbringen, damit es diese Gaben vor dem Throne Gottes niederlege. Als Privatperson hat auch der Priester keine Bevorzugung zu erwarten, sondern muß „für sich“ selbst opfern und beten.

d) Die katholische Kirche heißt nicht bloß katholisch, sondern handelt auch katholisch, man mag sie von welcher Seite aus immer betrachten. Dieser merkwürdige Zug zeigt sich auch im Kulte, indem bei jedem Meßopfer der Makro- und Mikrokosmos der Schöpfung in den organischen und unorganischen Produkten, sei es Brot, Wein und Wasser seine Vertretung findet, zum Opfer passiv mitwirkt und nach dem Offenbarwerden der Kinder Gottes leuchtet.³⁾ Denselben soterischen Zweck verfolgen auch die Sakramentalien und die Sakramente nach ihrer materiellen Seite hin.

Faßt man nun all die angeführten Punkte zusammen, so erscheint die liturgische Handlung als eine Kollektivhandlung Christi, des Priesters, des Volkes und der ganzen Schöpfung, damit Gott werde *omnis honor et gloria* und Friede der ganzen Schöpfung. Kürzer gefaßt ist eine liturgische Handlung eine Kultthandlung Christi durch und mit dem Priester mit und für das Volk und dem Universum. Eine wissenschaftliche, umfassende Definition könnte lauten: Eine liturgische Handlung ist jener Kultakt, welcher von hierarchischen Personen im Namen des himmlischen Hohenpriesters (Hebr. 8, 1—4) und der Gläubigen in dessen Kirche auf Erden zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Gläubigen in vorschriftsmäßiger Weise durch Worte, Handlungen, Gegenstände vollzogen wird.

Nach vorausgehender Erörterung ist es nicht schwer, auch den Begriff einer Volksandacht, d. h. einer außerliturgischen Handlung festzustellen.

II. Wesen der außerliturgischen Handlungen.

Diese Handlungen heißen gewöhnlich Volksandachten. Schon dieser Name deutet genügend an, worin sich die liturgischen und außerliturgischen Handlungen unterscheiden. Wie oben dargelegt wurde, ist zu den liturgischen Handlungen ein von Gott und der Kirche bestellter Vertreter Christi und des Volkes notwendig; bei den außer-

¹⁾ I. Kor. 14, 16. — ²⁾ Trid. s. 22 cap. 5. — ³⁾ Röm. 8, 19.

liturgischen Handlungen dagegen vertreten die Gläubigen selbst die Stelle der liturgischen Person und sind dazu ermächtigt und befähigt auf Grund des allgemeinen Priestertums. Solche Volksandachten sind z. B. der Rosenkranz, der Kreuzweg, Delbergandachten, Nachmittagsandachten in der Bulgärsprache u. s. f. Mögen auch Hunderte und Tausende von Gläubigen an solchen Andachten sich aktiv betheiligen, so tragen diese Andachten wohl den Charakter einer öffentlichen Kulthandlung, aber bleiben immerhin Privatkult.¹⁾ Selbst der Umstand, daß auch ein Priester als Privatperson die Andacht leitet oder derselben bewohnt, ändert an diesem Charakter nichts. Es mögen Klosterbrüder und Ordensfrauen im Chore sogar ihr Offizium auf Grund der Klosterregel beten und singen, so trägt dennoch ihr Kult nicht liturgischen Charakter, weil der gottbestellte Liturg fehlt und dieser Mangel nicht durch Klostergesetze gehoben werden kann.

III. Gemischt-liturgische Handlungen.

Nicht selten kommt in großen und in kleinen Pfarrkirchen vor, daß Volksandachten, wie sie unter II beschrieben wurden, mit liturgischen Akten in engste Verbindung gebracht wurden, z. B. wird ein Rosenkranz gebetet, während in der Monstranz oder in der Pyxis das Allerheiligste ausgesetzt ist. Obwohl der Rosenkranz Volksandacht ist, behält doch die Aussetzung, die sakramentale Segenspendung und die Reposition ihren liturgischen Charakter und ist unerlaubt, daß ein Sakristan oder gar eine Frau den Drehtabernakel wendet. Denselben gemischten Charakter trägt auch eine Privatmesse, während welcher das Chorpersonal oder das Volk liturgische oder unliturgische Texte singt, weil der Priester nicht singt und Priester und Volk wohl nebeneinander betätigt sind, aber ihre Handlungen nicht ineinander eingreifen und einen geschlossenen Organismus bilden. Aus diesem innern Grunde ist es statthaft, während einer Privatmesse deutsche Gesänge vorzutragen, während die Einheit der Kulthandlung leiden würde, wenn in missa solemnis oder cantata zu dem lateinischen Texte des Priesters die lingua vulgaris als ergänzend treten würde.

Die Fragepflicht des Beichtvaters und ihr Mißbrauch.

Von päpstl. Hausprälat, Universitäts-Professor Dr. Goepfert (Würzburg).

I.

Vor einiger Zeit erschien ein Schriftchen über den Mißbrauch, dessen sich Beichtväter gegenüber Gymnasialschülern schuldig gemacht hätten, was durch eine Reihe von frappanten Fällen und dann noch durch einen geradezu krassen Fall beleuchtet wurde, dessen man den Beichtvater einer Mädchenschule beschuldigte. Es wurde in dieser Art zu fragen eine Belehrung, ja geradezu eine Anleitung zu geschlecht-

¹⁾ Ähnlich wie *impedimentum publicum* und *publici juris*.